

Geltender Erlass	Entwurf	Erläuterungen
Reglement Finanzordnung	Reglement Finanzen	<p><b>Redaktionelle Änderung</b>                      Das Reglement verwendet verschiedene Begriffe: Ordnung, <b>Verordnung</b> und Reglement. Bezüglich Rechtssetzung handelt es sich um ein Reglement. Die Begriffe werden im Titel und in Art. 1 Abs. 1 entsprechend angepasst. (vgl. Erläuterung Art. 1 Abs. 1)</p>
<p><b>Art. 1 Grundlagen</b>                      1 Diese Verordnung gilt für die Verwaltung, die Haushaltführung und das Rechnungswesen von Landeskirche und Kirchgemeinden.</p>	<p><b>Art. 1 Grundlagen</b>                      1 Dieses Reglement gilt für die Verwaltung, die Haushaltführung und das Rechnungswesen von Landeskirche und Kirchgemeinden.</p>	<p><b>Redaktionelle Änderung</b>                      Bei der Finanzordnung handelt es sich nicht um eine <b>Verordnung</b>, sondern um eine Ordnung oder um ein Reglement. (vgl. Erläuterung Titel)</p>
<p><b>Art. 2 Grundsätze</b>                      1 Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Haushaltgleichgewicht, Sparsamkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung.</p>	<p><b>Art. 2 Grundsätze</b>                      1 Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Haushaltgleichgewicht, Sparsamkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>
	<p>2 Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.</p>	<p><b>NEU</b>                      Im neuen Abs. 2 ist der Grundsatz über die Art der Anlage der Liquiditätsreserven verankert.</p>
	<p>3 Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.</p>	<p><b>NEU</b>                      Im neuen Abs. 3 sind die Grundsatzkriterien für Finanzanlagen verankert. Dieser Grundsatz bildet die Basis für die Anlagestrategie und -art, die in der Verordnung ausformuliert ist.</p>
	<p>4 Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung.</p>	<p><b>NEU</b>                      Abs. 4 ermächtigt den Kirchenrat, eine Verordnung Finanzanlagen zu erlassen.</p>